

## **S a t z u n g**

### **der Seniorenvertretung der Stadt Espelkamp**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW. 2023) und des § 27 Buchst. a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Zweck**

Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen der älteren Generation im Stadtgebiet von Espelkamp einschließlich der Ortschaften wahr. Sie entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren und fördert deren aktive Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sowie die Solidarität zwischen den Generationen.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1)** Die grundsätzliche Aufgabe einer Seniorenvertretung besteht darin, sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Institution für die Interessen und Belange der älter werdenden und älteren Menschen in der Kommune einzusetzen.
- (2)** Die Seniorenvertretung berät den Rat und seine Ausschüsse, die Verwaltung und die Verbände sowie sonstige Träger in der Seniorenarbeit. Sie unterbreitet Vorschläge für den gesamten Bereich der kommunalen Seniorenarbeit.
- (3)** Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative und ist nicht weisungsgebunden.

#### **§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen**

- (1)** Die Seniorenvertretung soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen:
  - Stadtentwicklung und Klimaschutz
  - Mobilität und Umweltschutz
  - Generationen, Sport und Vereinswesen
  - Soziales

(2) Die Seniorenvertretung kann Anträge an Ausschüsse und über den zuständigen Fachausschuss an den Rat richten. Diese sind innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. Werden Anträge im Rat oder einem Ausschuss behandelt, so hat die/der Vorsitzende oder ein von der Seniorenvertretung benanntes Mitglied das Recht, an der Sitzung zu diesem Punkt teilzunehmen. Der/Dem Vorsitzenden bzw. dem Mitglied soll auf Wunsch das Wort erteilt werden.

(3) Die Seniorenvertretung kann Fragen an die Verwaltung richten. Diese sind wie Fragen von Ratsmitgliedern zu behandeln.

#### **§ 4 Wahl der Delegierten**

(1) Jede Seniorentagesstätte, -stube, -club und Vereinigung (§ 11 Abs. 1 a, (aa)) kann pro 15 Seniorinnen bzw. Senioren (Mitglieder ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) eine Delegierte bzw. einen Delegierten benennen; jedoch höchstens vier Delegierte.

(2) Seniorinnen und Senioren, die nicht von einer Institution benannt sind, können sich selbst als Kandidatin/Kandidat vorschlagen. Für jeden Vorschlag müssen mindestens 15 Unterschriften wahlberechtigter Seniorinnen/Senioren vorliegen.

(3) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Delegierten sind der Stadt Espelkamp mitzuteilen.

(4) Die Stadt Espelkamp erstellt eine alphabetische Delegiertenliste, aus der auch hervorgeht, von wem die Delegierten gewählt wurden.

(5) Die Aufforderung zur Wahl der Delegierten ist öffentlich bekannt zu machen.

#### **§ 5 Wahl der Mitglieder der Seniorenvertretung**

(1) Die Delegierten wählen in einer öffentlichen Versammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder der Seniorenvertretung. Die Versammlung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen und von Bediensteten der Stadt Espelkamp geleitet.

(2) In der Versammlung stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor. Alle Delegierten haben bis zu acht Stimmen. Auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten kann höchstens eine Stimme vergeben werden. Es muss auf mindestens vier Kandidatinnen/Kandidaten eine Stimme vergeben werden. Ein Kumulieren (Anhäufen) der Stimmen auf eine Kandidatin/einen Kandidaten ist nicht möglich. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.

(3) Gewählt sind 8 Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidatinnen/Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmzahl sind in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt.

## **§ 6 Vertreterinnen/Vertreter der Senioren(pflege)heimbeiräte**

(1) Die Senioren(pflege)heimbeiräte wählen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Seniorenvertretung.

## **§ 7 Benennung**

(1) Jede im Rat vertretene Fraktion sowie die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände benennen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für die Seniorenvertretung.

## **§ 8 Konstituierende Sitzung**

(1) Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl/Benennung stattzufinden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Wahl der/des Vorsitzenden und führt die gewählte Person in ihr Amt ein.

## **§ 9 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Die Seniorenvertretung bleibt so lange im Amt, bis eine neue gewählt ist oder diese sich auflöst.

(2) Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Eine Neuwahl der Seniorenvertretung ist vorzeitig durch die Stadt Espelkamp auszuschreiben, wenn die Mitgliederzahl unter vier Personen sinkt und Ersatzmitglieder nicht mehr zur Verfügung stehen.

(4) Im Falle des Vorliegens einer festgestellten pandemischen Lage von landesweiter Tragweite oder anderer vergleichbarer außergewöhnlicher Ereignisse kann von der Regelung in Absatz 1 abgewichen werden.

## **§ 10 Ausscheiden/Nachrücken**

(1) Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch Verzicht bzw. Wegzug oder durch Tod.

(2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt die stellvertretende Person nach. Die Person, die die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat, übernimmt dann die neue Stellvertretung.

- (3)** Scheidet ein nichtstimmberechtigtes Mitglied aus, so kann die
- von diesem Mitglied vertretene Fraktion bzw.
  - die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
- ein anderes Mitglied benennen.

### **§ 11 Zusammensetzung**

- (1)** Der Seniorenvertretung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- a)** insgesamt 8 Vertreterinnen/Vertreter
    - aa) der Seniorentagesstätten, -stuben, -clubs und Vereinigungen in der Stadt Espelkamp
    - ab) der Seniorinnen/Senioren, die nicht von einer Institution benannt sind,
  - b)** eine Vertreterin/ein Vertreter der Senioren(pflege)heimbeiräte des Stadtgebietes.
- (2)** Der Seniorenvertretung gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder an:
- je eine Vertreterin/ein Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen,
  - eine Vertreterin/ein Vertreter der ortsansässigen Wohlfahrtsverbände,
  - eine Vertreterin/ein Vertreter des Senioren-Büros Espelkamp.
- (3)** Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4)** Für die Mitglieder gem. Abs. 1 a und Abs. 1 b werden stellvertretende Mitglieder gewählt. Für die Mitglieder gem. Abs. 2 werden stellvertretende Mitglieder benannt. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die stellvertretenden Mitglieder.

### **§ 12 Vorsitz**

- (1)** Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Vertretung.
- (2)** Die/Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung bei der Arbeitsgemeinschaft der Landessenorenvertretung (LSV) Nordrhein-Westfalen e.V. Zur Teilnahme an den Sitzungen werden aus städtischen Mitteln Fahrkosten in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz übernommen. Die/Der Vorsitzende kann sich durch ein anderes Mitglied der Seniorenvertretung vertreten lassen.
- (3)** Die Seniorenvertretung kann weitere Mitglieder für Gremien/Veranstaltungen der LSV NRW sowie der Seniorenvertretungen in den Kommunen des Kreises-Minden-Lübbecke freistellen. Teilnahmekosten/Fahrtkosten können auf Antrag von der Seniorenvertretung aus eigenen Mitteln übernommen werden.

### **§ 13 Geschäftsführung/Geschäftsordnung**

- (1)** Die Geschäftsführung der Seniorenvertretung obliegt der Verwaltung und wird von dieser wahrgenommen.
- (2)** Für den Geschäftsbetrieb werden der Seniorenvertretung die erforderlichen Mittel bereitgestellt. Diese sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel so zu bemessen, dass die Arbeit gewährleistet ist.
- (3)** Die Mitglieder der Seniorenvertretung und die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten keinerlei Zuwendungen aus der Kasse. Erstattungsfähig sind aber Kosten, die auf Veranlassung der Seniorenvertretung entstanden sind. Diese sind aus eigenen Mitteln zu leisten.
- (4)** Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem für Generationen zuständigen Ausschuss, dem Rat sowie dem für die Geschäftsführung der Seniorenvertretung zuständigen Sachgebiet der Stadt Espelkamp zur Kenntnisnahme vor.

### **§ 14 Sitzungshäufigkeit**

- (1)** Die Seniorenvertretung tritt so oft zusammen, wie es ihre Aufgaben erfordern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.